

# **Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 15.12.2015 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack in der Sitzung am 15.12.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§2**

### **Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§4**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§5**

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§6**

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre- je Grabbreite -	1.350,00 Euro
2. Wahlgrabstätte in Rasenlage inkl. Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabbreite -	1.415,00 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte in Baumlage inkl. Mindestunterhaltung für 25 Jahre	1.415,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage inkl. Rasenpflege für 25 Jahre	962,00 Euro
5. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht nach 1. je Grabbreite für jeweils 5 Jahre	210,00 Euro
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.	

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 5 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### **II. Verwaltungsgebühren**

1. Für die Ausstellung oder Änderung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	15,00 Euro
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	15,00 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	65,00 Euro
b) eines liegenden Grabmals	32,50 Euro
4. Grabstättenreservierung für jeweils 5 Jahre	98,00 Euro

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- |    |                          |             |
|----|--------------------------|-------------|
| 1. | Für eine Erdbestattung   |             |
|    | Särge bis 1,20 m         | 435,00 Euro |
|    | Särge über 1,20 m        | 724,00 Euro |
| 2. | Für eine Urnenbeisetzung | 450,00 Euro |

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Grabbreite 30,00 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nur bei denjenigen Grabstätten jährlich erhoben, bei denen diese zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der letzten Verlängerung des Nutzungsrechts noch nicht in den unter I. aufgeführten Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten enthalten war und somit noch nicht im Voraus entrichtet wurde.

### V. Gebühren für Ausgrabungen

- |    |                                 |              |
|----|---------------------------------|--------------|
| 1. | Für die Ausgrabung einer Leiche | nach Aufwand |
| 2. | Für die Ausgrabung einer Urne   | nach Aufwand |

### §7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### §8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 05.01.2016 (Az.:A-dr 1.5-2374) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg , den 15.01.2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack  
- Der Kirchengemeinderat -

(Kirchensiegel)

Vorsitzender

Mitglied